

N i e d e r s c h r i f t über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Bauaus- schusses vom 22. September 2016
--

Anwesende:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

Georg Raab, Ullrich Raitz (in Vertretung von Edwin Wießmann), Jürgen Schäfer, Thomas Grünewald, Bernd Morgenroth (in Vertretung von Egon Saufhaus), Jürgen Beck, Edmund Stier, Markus Putz

Vom Planungs- und Bauausschuss

Christian Hess, Heiko Daum, Bernd Morgenroth, Lothar Schäfer, Jürgen Krall, Georg Raab (in Vertretung von Rüdiger Stapp), Kai Fischer (in Vertretung von Tobias Gücklhorn), Jürgen Schäfer (in Vertretung von Bernd Paulus)

Bürgermeister Uwe Olt
Schriftführer Michael Weyrauch

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Georg Raab, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder, den Bürgermeister und die erschienenen Gäste und Zuschauer. Er stellt fest, dass die Einladung zu den Sitzungen der beiden Ausschüsse fristgerecht mit Schreiben vom 05.09.2016 erfolgt ist.

Es besteht Einvernehmen, die Tagesordnung beider Ausschüsse um den Punkt

- 6) Antrag der SPD-Fraktion betr. Ausbau des Fest- und Bolzplatzes in Breitenbrunn

zu erweitern. Ansonsten erhebt sich gegen die vorliegende Tagesordnung kein Widerspruch, sodass danach verfahren werden kann.

1. Mitteilungen

Die Mitteilungen Nr. 37/1 bis 37/3 liegen schriftlich vor. Der Bürgermeister beantwortet die hierzu gestellten Nachfragen und informiert darüber hinaus mündlich zum Sachstand laufender und geplanter Baumaßnahmen.

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Raibacher Straße – Nußbaumäcker“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach

Herr Lars Freudenberger, Kreuzstraße 9, 64750 Lützelbach, der den landwirtschaftlichen Hof seines Vaters Günther zum 01.01.2016 übernommen hat und im Nebenerwerb fortführen möchte, beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1 Nr. 431/8, im nordöstlichen Teil (Richtung Finkenweg) ein Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung zu errichten. Er begründet dies damit, dass für eine optimale Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs eine direkte Kombination von Wohnen und Betreiben notwendig sei und die Einliegerwohnung im Elternhaus, in der er derzeit wohnt, inzwischen zu klein sei. Der zur Bebauung vorgesehene Grundstücksteil liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Raibacher Straße - Nußbaumäcker“ und

ist dort als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.

Nach Rückkopplung mit dem Kreisbauamt kann das Bauvorhaben nur auf Basis einer Änderung des Bebauungsplanes genehmigt werden, was grundsätzlich machbar erscheint. Herr Freudenberger hat sich im Gespräch bereit erklärt, die aus dem Verfahren entstehenden Kosten und die fälligen Beiträge zu tragen. Er hat aber darum gebeten, bei der Änderung des Bebauungsplanes die zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche so groß festzusetzen, dass neben dem beabsichtigten Wohnhausbau als Zukunftsoption auch noch der Bau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle möglich wäre. Auch dies ist nach Rückkopplung mit dem Kreisbauamt grundsätzlich denkbar, müsste aber im Rahmen der Änderungsplanung insbesondere hinsichtlich der emissionsmäßigen Auswirkungen näher untersucht und dargelegt werden. Desweiteren beabsichtigt Herr Freudenberger, das geplante Wohnhaus mit einem Pultdach zu versehen. Zulässig gemäß Bebauungsplan sind aber nur Sattel- und Walmdächer. Eine Befreiung kommt laut Kreisbauamt nicht in Betracht, so dass auch hierfür eine geänderte Festsetzung erfolgen müsste. Dabei gilt allerdings zu berücksichtigen, dass sich durch die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes (Zwei Vollgeschosse, Traufhöhe bergseits max. 3,50m über vorhandener Straßenoberkante) und die gegebene Hanglage bei entsprechender Ausrichtung der Pultdächer nach Süden hin hohe Wände ergeben können. Da es im Bereich der Hochstraße noch einige unbebaute Grundstücke gibt, könnte dies durchaus markante Unterschiede in der dortigen Bebauungsstruktur befördern. Die Alternative wäre eine grundstücksbezogene Festsetzung, die aber auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung abgewogen werden muss.

Unmittelbar vor der heutigen Sitzung fand eine Ortsbesichtigung durch die Ausschussmitglieder statt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

- 1. Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, den Bebauungsplan „Raibacher Straße – Nußbaumäcker“ dahingehend zu ändern, dass im nordöstlichen Teilbereich des Grundstücks Flur 1 Nr. 431/8 jeweils eine überbaubare Fläche für ein Wohnhaus und für eine landwirtschaftliche Lagerhaltung ausgewiesen wird. Da das komplette Grundstück seither die Funktion einer Abstandszone zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der umliegenden Wohnbebauung hatte, muss im Änderungsverfahren auf die dadurch bedingten emissionsmäßigen Auswirkungen eingegangen werden. Voraussetzung für die Einleitung des Änderungsverfahrens ist, dass der begünstigte Grundstückseigentümer die Übernahme aller mit dem Verfahren verbundenen Kosten und die Nachentrichtung der satzungsgemäßen Beiträge zusichert.*

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Planungs- und Bauausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

2. *Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, die im Bebauungsplan festgesetzte Dachform um die Zulässigkeit von Pultdächern zu erweitern.*

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
ÜWG (3) CDU (2)	SPD (3)	

Planungs- und Bauausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
ÜWG (3) CDU (2)	SPD (3)	

3. *Pultdächer sollen*

*a. für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes
oder*

*b. nur für die neue überbaubare Fläche auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 438/1
zugelassen werden.*

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

a. Gesamter Geltungsbereich	b. Grundstücksbezogen	Enthaltung:
SPD (3) ÜWG (2)	CDU (2) ÜWG (1)	

Planungs- und Bauausschuss:

a. Gesamter Geltungsbereich	b. Grundstücksbezogen	Enthaltung:
SPD (3) ÜWG (3)	CDU (2)	

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Zange“ im Ortsteil Haingrund

Herr Marco Schmidt, Wörther Straße 21, 64750 Lützelbach beabsichtigt im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Gemarkung Haingrund, Flur 1, Flurstück-Nr. 78 und 79/2, die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Pkw-Garage. Zur Durchführung der Maßnahme sollen die beiden Grundstücke geteilt und neu vermessen werden, um die Eigentumsverhältnisse rechtssicher herzustellen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Zange“ und liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Um die Maßnahme durchführen zu können, ist eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes notwendig, was nach Abstimmung mit dem Kreisbauamt grundsätzlich machbar erscheint. Aller-

dings wurde von dort angeregt, in dem zur Bebauung vorgesehenen rückwärtigen Grundstücksbereich eine talseitige Traufhöhenbegrenzung festzusetzen, da ansonsten die laut Bebauungsplan mögliche zweigeschossige Bauweise aufgrund der starken Hanglage zu einer nicht gewollten Gebäudehöhe führen könnte. Im Übrigen wären analog vergleichbarer Fälle wiederum alle Planungs- und Verfahrenskosten sowie Beiträge von Herrn Schmidt zu tragen.

Unmittelbar vor der heutigen Sitzung fand eine Ortsbesichtigung durch die Ausschussmitglieder statt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt die grundsätzliche Bereitschaft, den Bebauungsplan „In der Zange“ dahingehend zu ändern, dass im östlichen Teilbereich der Grundstücke Flur 1 Nr.78 und 79/2 eine zusätzliche überbaubare Fläche für ein Wohnhaus ausgewiesen wird. Für diese überbaubare Teilfläche soll eine talseitige Höhenbegrenzung festgelegt werden. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen unverändert bleiben. Voraussetzung für die Einleitung des Änderungsverfahrens ist, dass der begünstigte Grundstückseigentümer die Übernahme aller mit dem Verfahren verbundenen Kosten und die Nachentrichtung der satzungsgemäßen Beiträge zusichert.

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
SPD (3) ÜWG (2) CDU (2)		ÜWG (1)

Planungs- und Bauausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
SPD (3) CDU (2) ÜWG (1)	ÜWG (1)	ÜWG (1)

4. Neugestaltung der Dorfplatzmitte Haingrund im Rahmen der Dorferneuerung

Die Maßnahme wurde bereits in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.06.2016 vorgestellt und grundsätzlich beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Förderantrag für die notwendigen Planungsleistungen, auf Basis der vom angefragten Planer Hardy Herrschaft erstellten Honorarangebote, zu stellen. Nach Eingang des Bewilligungsbescheides hat der Gemeindevorstand den Planungsauftrag an Herrn Herrschaft in seiner Sitzung vom 16.08.2016 erteilt. Ziel ist es, bis Ende September 2016 einen Förderantrag für die Investivmaßnahme auf Basis der Planung und der dazugehörigen Kostenschätzung einzureichen. Hierzu fand am 30.08.2016 eine weitere „Dorfwerkstatt“ mit am Projekt interessierten Ortsbürgern unter der Regie des Ortsbeirates statt. Darauf aufbauend hat Herr Herrschaft inzwischen Beratungsunterlagen auf-

bereitet, die mit der Einladung zur Sitzung vorgelegt wurden.

Die Planung orientiert sich sehr eng an dem bereits vorgelegten Konzept und sieht im Wesentlichen eine Verbesserung / Umgestaltung der Hauptnutzflächen des Dorfplatzes vor. Außerdem soll das bestehende Toiletten- und Lagergebäude mit einem kleinen Anbau ergänzt werden. Die Kosten sind mit rund 158.000 € netto ermittelt. Im zuschussfähigen Gesamtinvestitionsrahmen der Dorferneuerung ist das Projekt mit insgesamt 140.000 € veranschlagt, sodass eine Kostendifferenz von knapp 20.000 € besteht.

Der Gemeindevorstand hat der Planung grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick auf die zu erwartende Kostenüberschreitung wurde angeregt, eventuelle Einsparpotentiale zu reflektieren. Bezüglich der geplanten Bocchia-Fläche sieht der Gemeindevorstand unter Umständen die Möglichkeit, hierfür das an die Gemeinde übergegangene Vereinsvermögen aus der Auflösung des FARV Haingrund zu verwenden (knapp 9.000 €).

Grundsätzlich gilt zu bedenken, dass der Ortsteil Haingrund im Vergleich zu Breitenbrunn und Rimhorn in der Aufteilung des Gesamtbudgets der Dorferneuerung weniger stark berücksichtigt ist und die vorliegende Planung bereits unter dem Aspekt der finanziellen Machbarkeit, aber auch der Zweckmäßigkeit und Nachhaltigkeit abgewogen wurde. Die Verwaltung plädiert deshalb dafür, der Planung in der vorliegenden Form zuzustimmen. Damit die ermittelten Kosten über die Festsetzung im zGIR hinaus anerkannt werden können, müsste eine entsprechende Mittelumschichtung zulasten eines anderen Projektes erfolgen. Hierfür käme ggf. die seither noch nicht in Anspruch genommene Position „Überörtliche Grünordnungsmaßnahmen“ in Betracht, die ein förderfähiges Volumen von bis zu 95.000 € hat. Dieser Mittelverschiebung müsste aber auch der Arbeitskreis Dorferneuerung noch zustimmen. Alternativ müssten die Mehrkosten von der Gemeinde getragen werden.

Bedingung für die Bewilligung der Fördermittel ist u.a. auch eine Berechnung der Folgekosten. Diese ergeben sich aus der Abschreibung, einem durchschnittlichen Instandhaltungsaufwand und dem laufenden Betrieb (Energie, Reinigung/Pflege, etc.). Die Verwaltung hat eine überschlägige Ermittlung vorgenommen. Danach liegen die jährlichen Folgekosten für die geplante Maßnahme bei rund 13.000 €.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgelegten Planung zu und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Basis im Rahmen der Dorferneuerung einen Förderantrag für die Maßnahme zu stellen. Nachdem die Kostenschätzung um rund 20.000 € über dem im zuschussfähigen Gesamtinvestitionsrahmen ausgewiesenen Ansatz von 140.000 € liegt, soll zusätzlich ein Antrag auf Umschichtung in dieser Höhe zu Lasten des Titels „Überörtliche Grünordnungsmaßnahmen“ gestellt werden. Dies vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitskreises Dorferneuerung. Zugleich nimmt die Gemeindevertretung die überschlägige Ermittlung der Folgekosten in Höhe von rund 13.000 € pro Jahr zur Kenntnis und beschließt deren Übernahme.

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Planungs- und Bauausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

5. **Weiterer Innenausbau und Gestaltung der rückwärtigen Außenanlage des Hofhauses Rimhorn im Rahmen der Dorferneuerung**

Die Maßnahme wurde bereits in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.06.2016 vorgestellt und grundsätzlich beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt einen Förderantrag für die notwendigen Planungsleistungen, auf Basis der vom angefragten Planer Hardy Herrschaft erstellten Honorarangebote, zu stellen. Nach Eingang des Bewilligungsbescheides hat der Gemeindevorstand den Planungsauftrag an Herrn Herrschaft in seiner Sitzung vom 16.08.2016 erteilt. Ziel ist es, bis Ende September 2016 einen Förderantrag für die Investivmaßnahme auf Basis der Planung und der dazugehörigen Kostenschätzung einzureichen. Hierzu fand am 01.09.2016 ein weiteres Abstimmungsgespräch mit der Projektgruppe statt. Darauf aufbauend hat Herr Herrschaft inzwischen Beratungsunterlagen aufbereitet, die mit der Einladung zur Sitzung vorgelegt wurden.

Die vorliegende Planung orientiert sich sehr eng an dem bereits ausgearbeiteten Konzept. Die Kosten für die Gesamtmaßnahme, die gemäß Beschlusslage in mehreren Abschnitten erfolgen soll, sind mit rund 385.000 € netto ermittelt. Das sind 35.000 € mehr, wie im zuschussfähigen Gesamtinvestitionsrahmen (zGIR) der Dorferneuerung für dieses Projekt veranschlagt sind. Laut Planer sind aber beim Materialeinsatz und über in Aussicht gestellte Eigenleistungen noch Einsparungen möglich.

Der Gemeindevorstand hat der Planung grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick auf das Gesamtvolumen dieser Maßnahme hat er allerdings das im zGIR veranschlagte Mittelkontingent von 350.000 € netto als Kostenobergrenze erachtet. Der Planer wurde daraufhin gebeten, die Kostenschätzung im Hinblick auf das von ihm für möglich erachtete Einsparpotential zu überprüfen. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass die 350.000 € als Obergrenze eingehalten werden können, wenn gewisse Einsparungen beim Materialeinsatz und Eigenleistungen stattfinden. Dessen ungeachtet bestehen Unwägbarkeiten, so dass die bereits getroffene Verabredung wichtig erscheint, in Etappen vorzugehen und die Kostenentwicklung im Blick zu haben. Fördertechnisch gibt es zwei Maßnahmen und Antragstellungen: einmal für das Gebäude insgesamt und einmal für die Außenanlage. Innerhalb einer Maßnahme können Mittel bei Verteuerungen auf vorherigen Antrag umgeschichtet werden.

Bedingung für die Bewilligung der Fördermittel ist u.a. auch eine Berechnung der Folgekosten. Diese ergeben sich aus der Abschreibung, einem durchschnittlichen Instandhaltungsaufwand und dem laufenden Betrieb (Energie, Reinigung/Pflege, etc.). Die Verwaltung hat jeweils eine überschlägige Ermittlung vorgenommen. Danach liegen die jährlichen Folgekosten für den Gebäudeausbau bei rund 20.000 € und für die Herstel-

lung der Außenanlage bei rund 7.000 €. Es besteht das ambitionierte Ziel der Projektgruppe, zur Finanzierung dieser Folgekosten Erträge durch Mitgliedsbeiträge und Verkaufserlöse bei Veranstaltungen zu generieren.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgelegten Planung zu und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Basis im Rahmen der Dorferneuerung jeweils einen maßnahmenbezogenen Förderantrag für den Gebäudeausbau und die Außenanlage zu stellen. Für beide Maßnahmen zusammen soll eine Finanzierungsobergrenze von 350.000 € (netto) gelten. Bezüglich der zeitlichen Abfolge der einzelnen Bauabschnitte gilt der Beschluss vom 09.06.2016. Zugleich nimmt die Gemeindevertretung die überschlägige Ermittlung der Folgekosten in Höhe von zusammen rund 27.000 € pro Jahr zur Kenntnis und beschließt deren Übernahme, soweit keine Abdeckung über Erträge erreicht werden kann.

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Planungs- und Bauausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

6. Antrag der SPD-Fraktion betr. Ausbau des Fest- und Bolzplatzes in Breitenbrunn

Die SPD- Fraktion hat beantragt, dass die Gemeindevertretung wie folgt beschließen soll:

„Die Gemeindevertretung bekennt sich noch einmal zu einem Ausbau des Fest- und Bolzplatzes in Breitenbrunn. Dies unabhängig von einer eventuellen Förderung aus dem Dorferneuerungsprogramm, die aber nach wie vor angestrebt wird. Die Maßnahme wird verbindlich in die Investitionsplanung der Jahre 2018/2019 aufgenommen. Die Ortsvereine und der Ortsbeirat werden gebeten, in Abstimmung mit der Verwaltung möglichst zeitnah ein Konzept zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Gemeindevorstand eine Planung mit Kostenschätzung beauftragen kann.“

In der Aussprache hierzu wird festgestellt, dass es Einvernehmen in der Zielrichtung eines Ausbaues des Fest- und Bolzplatzes in Breitenbrunn – auch unabhängig von einer eventuellen Förderung aus dem Dorferneuerungsprogramm - gibt. Eine verbindliche Festlegung ohne konkrete Planung und darauf aufbauende Zahlen wird aber als schwierig erachtet. Nachdem die Ortsvereine und der Ortsbeirat beabsichtigen, noch in diesem Jahr konzeptionelle Überlegungen anzustellen, ist davon auszugehen, dass bis zu den Haushaltsberatungen 2017 weitergehende Informationen und auch Zahlen vorliegen. Der Antrag soll deshalb bis dahin zurückgestellt werden. Dem stimmt die SPD-Fraktion zu.

7. Verschiedenes

Zu diesem TOP liegen keine Wortmeldungen vor.

Ende der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses.

8. Optimierung der Finanzierungsstruktur der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG

hier: **Umwandlung der bestehenden Ausfallbürgschaft in ein Gesellschafterdarlehen**

Die Gemeinde Lützelbach ist bekanntlich mit 45 % an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG beteiligt, die Eigentümer und Betreiber der Windkraftanlage Nr. 7 im Windpark Hainhaus ist. Zur Sicherstellung der Kreditfinanzierung für den Kauf der Anlage besteht eine Ausfallbürgschaft der Gemeinde über 576.000 €. Weitere Sicherheiten haben die OREG bzw. der Odenwaldkreis mit 453.700 € und die Energiegenossenschaft Odenwald (EGO) mit 128.000 € übernommen. Aufgrund der seitherigen finanziellen Schieflage wurde im letzten Jahr eine Perspektivplanung zur Optimierung der Finanzierungsstruktur des Unternehmens erarbeitet. Zentraler Bestandteil ist eine Umwandlung der bestehenden Sicherheiten in Gesellschafterdarlehen, die in die Gesellschaft als Eigenkapital eingebracht werden und im Wege einer Sondertilgung die bestehende Bankschuld entsprechend reduzieren sollen. Hierzu hat die Gemeindevertretung bereits in ihrer Sitzung vom 26.11.2015 einen Grundsatzbeschluss gefasst. Insoweit wird zur weitergehenden Erläuterung auf die damals gegebenen ausführlichen Informationen verwiesen.

Gemäß diesem Beschluss soll die bestehende Ausfallbürgschaft der Gemeinde in Höhe von 576.000 € in ein Gesellschafterdarlehen an die Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG umgewandelt werden. Nach weitergehender Klärung der konkreten Modalitäten und der notwendigen Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde soll die abschließende Entscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss getroffen werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war man davon ausgegangen, dass die Gemeinde das Gesellschafterdarlehen über einen Kommunalkredit fremdfinanziert und diesen zu gleichen Bedingungen und damit kostenneutral an die Gesellschaft weiterreicht. Aufgrund der verbesserten Haushaltssituation und der innerhalb der Gesellschaft und mit den Gläubigerbanken abgesteckten Rahmenbedingungen erscheint es nunmehr aber wirtschaftlich sinnvoller, die erforderliche Summe aus dem vorhandenen und derzeit unverzinsten Geldmittelbestand der Gemeinde zu finanzieren. In diesem Fall erhält die Gemeinde eine marktübliche Verzinsung und hat damit über die Darlehenslaufzeit einen regelmäßigen Ertrag in ihrem Ergebnishaushalt, was bei einer Fremdfinanzierung nicht der Fall wäre.

Mit den Erläuterungen für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde eine vergleichende Betrachtung der denkbaren Entscheidungsvarianten vorgelegt, die sich jeweils nach der Höhe des von den Gesellschaftern zur Umwandlung bereitgestellten Kapitals unterscheiden. Nachdem die Energiegenossenschaft Odenwald nachvollziehbar dargelegt hat, dass sie ihre Ausfallbürgschaft nicht umwandeln kann, verbleiben letztlich nur zwei Varianten, die sich in ihren finanziellen Auswirkungen nicht wesentlich

voneinander unterscheiden. Im Sinne einer einfacheren und klareren Handhabung wird vorgeschlagen, die Ausfallbürgschaft komplett umzuwandeln. Die Umwandlung soll rückwirkend zum 01.01.2016 erfolgen, so dass sich bei der empfohlenen Eigenfinanzierung auch eine rückwirkende Veränderung des Kassenbestandes der Gemeinde ergibt.

Insgesamt sind bei der Entscheidung nochmals folgende Aspekte hervorzuheben:

- Bei der vorgeschlagenen Umwandlung handelt es sich um eine Präventiv- und nicht um eine Abwicklungsmaßnahme. Gleichwohl ist die Umfinanzierung im Sinne einer Stabilisierung dieser wirtschaftlichen Beteiligung der Gemeinde dringend geboten.
- Die überarbeiteten finanziellen Prognoserechnungen spiegeln die aus der seitherigen Entwicklung gewonnenen Erkenntnisse wider. Dessen ungeachtet bestehen weiterhin Unwägbarkeiten, die sich aus der Länge des Prognosezeitraumes und einigen nach wie vor nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen (insbesondere die Windverhältnisse) ergeben.

Zur besseren Beurteilung der aktuellen und perspektivischen Haushaltslage der Gemeinde liegt als Tischvorlage eine Entwicklung der Plan- und Ist-Zahlen der Ergebnis- und der Finanzrechnung seit 2009 vor, die vom Bürgermeister ergänzend erläutert wird.

Beschluss:

In Umsetzung des Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.11.2015 beschließt der Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

- 1. Die gegenüber der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG übernommene Ausfallbürgschaft in Höhe von 576.000 € wird in ein Gesellschafterdarlehen umgewandelt. Das Darlehen wird auf Basis des vorgelegten Vertragsentwurfs gewährt, wobei die Zinskondition noch abschließend mit den Gläubigerbanken der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG abzustimmen ist.*
- 2. Die mit der Darlehensgewährung verbundene Auszahlung im Finanzhaushalt wird zu Lasten des vorhandenen Finanzmittelbestandes und damit ohne Kreditaufnahme finanziert.*

Aufgrund des im Zuge der Grundsatzentscheidung am 26.11.2015 von der Gemeindevertretung nicht diskutierten Aspektes einer Eigenfinanzierung soll die Angelegenheit auch in der anstehenden Sitzung der Gemeindevertretung am 26.09.2016 noch einmal behandelt und der Beschluss bestätigt werden.

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

9. Antrag der ÜWG-Fraktion vom 27.08.2016 betr. Straßenbeleuchtung

Die ÜWG-Fraktion hat beantragt, dass der Gemeindevorstand beauftragt werden soll alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, dass zum 01.01.2017 die Brenndauer der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen so geschaltet wird, dass die Lampen bis 00.30 Uhr und ab 4.30 Uhr brennen.

Die Umstellung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung geht zurück auf einen Beschluss des Gemeindevorstandes aus dem Jahr 2012, der als Bestandteil der fortlaufenden Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung, aber auch zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Ortsteilen gefasst wurde. Vorausgegangen war die Einbindung aller Ortsbeiräte. Durch die neuen Schaltzeiten sollte sich auf Basis der Kosten- und Verbrauchswerte aus der Vergangenheit eine jährliche Ersparnis von rund 10.000 € pro Jahr ergeben. Durch den Einfluss mehrerer anderer Faktoren (steigender Grundpreis für die Wartung, schwankender Arbeitspreis für den gelieferten Strom, teilweise Umstellung auf LED und damit verbundener „Sondergrundpreis“ bis ins Jahr 2020) und eine Umstellung beim Abrechnungszeitraum lässt sich dies im Haushalt allerdings nicht nachvollziehen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, entsprechend dem Antrag der ÜWG-Fraktion wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, dass zum 01.01.2017 die Brenndauer der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen so geschaltet wird, dass die Lampen bis 0.30 Uhr und ab 4.30 Uhr brennen.

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
ÜWG (3) SPD (2) CDU (2)	SPD (1)	

10. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013

hier: Zustimmung gemäß § 100 HGO

Nachfolgend aufgelistete über- und außerplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bis zum Ende des Haushaltsjahres 2013 entstanden:

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
15	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.681.723,00	3.723.169,12	41.446,12
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen	4.311,00	55.639,50	51.328,50
31	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen	150.300,00	501.606,40	351.306,40

Auszahlungen der Finanzrechnung für Investitionen:

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
04	Kultur und Wissenschaft	0,00	850,33	850,33
08	Sportförderung	0,00	50.390,92	50.390,92
11	Ver- und Entsorgung	45.000,00	62.995,44	17.995,44
12	Verkehrsflächen und –anlagen / ÖPNV	10.000,00	28.277,99	18.277,99
14	Umweltschutz	0,00	420,07	420,07
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.000,00	5.029,88	1.029,88

Die überplanmäßigen Auszahlungen bei den Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen waren aus höheren Gewerbesteuerumlagezahlungen im Jahr 2013 entstanden.

Entschädigungsleistungen an die Alteigentümer des Baugebiets „Am Hofgarten“ sowie Auszahlungen von Überzahlungen und Rechnungen aus dem Vorjahr führten zu den überplanmäßigen Auszahlungen bei den sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen.

Die Überschreitung bei den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen resultierte aus einer Darlehensumschuldung, die nicht in der Haushaltsplanung vorgesehen war.

Durch den Ankauf eines Luftentfeuchters für das Gemeindearchiv kam es zu einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 04 „Kultur und Wissenschaft“. Die außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 08 „Sportförderung“ war auf den Ankauf eines Rasenmähertraktors zur Sportplatzpflege zurückzuführen. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde der Ansatz für diese Neuanschaffung dem Produkt „Bauhof, Fuhrpark“ im Teilhaushalt 01 zugeordnet, sodass die Mittel für den Ankauf zur Verfügung standen. In den Teilhaushalten 11, 12 und 14 sind überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 36.693,50 € entstanden. Diese resultierten aus einer Investitionskostennacherhebung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava, dem Ankauf eines Dreipunktstreuers für den Winterdienst sowie Auszahlungen für die neue Fernwirktechnik der Wasserversorgung aus dem Vorjahr. Zur Finanzierung konnten Mittel des Teilhaushal-

tes 13 heranzogen werden. Im Teilhaushalt 16 sind überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 1.029,88 € entstanden, die aus höheren Auszahlungen für den Erwerb von Fondsanteilen zur Versorgungsrücklage resultierten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, den zuvor aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2013 zuzustimmen.

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

11. Jahresabschluss und Prüfbericht des Revisionsamtes für das Haushaltsjahr 2013

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 wurde von der Verwaltung aufgestellt. Der Gemeindevorstand hat den formellen Aufstellungsbeschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO am 23.02.2016 gefasst und das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Inzwischen hat das Revisionsamt den Schlussbericht über die stattgefundene Prüfung mit den dazugehörigen Anlagen vorgelegt. Dieser beinhaltet einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk. Entsprechende Auszüge daraus (Uneingeschränkter Prüfungsvermerk sowie Übersichten zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) sind als Anlage beigefügt. Darüber hinaus werden die kompletten Unterlagen allen Mandatsträgern in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2013 weist einen Jahresfehlbetrag von 225.310,39 Euro aus. Das sind 365.924,61 Euro weniger als in der damaligen Haushaltsplanung veranschlagt. Das bessere Ergebnis resultiert in erster Linie aus Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den Personalaufwendungen. Vom tatsächlichen Mittelfluss her gesehen, ist das Haushaltsjahr 2013 gegenüber der Planung deutlich positiver gelaufen. Das drückt sich auch im Zahlungsmittelbestand Ende 2013 aus, der gemäß vorliegender Finanzrechnung bei 808.737,83 Euro lag. Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist zum 31.12.2013 eine Bilanzsumme von 26.801.054,27 Euro aus. Gegenüber dem Vorjahr ist das Bilanzvolumen somit um 2,15 % gesunken.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 114 HGO und erteilt dem Gemeindevorstand Entlastung.

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

12. Veränderung der bestehenden Bilanzierungsrichtlinien zur Forderungsbewertung

Bei der Erstellung der bisherigen Jahresabschlüsse ist die Verwaltung von den bestehenden Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien im Bereich der Forderungsbewertung abgewichen. Die Bewertungsrichtlinien sahen eine Einteilung der Forderungen in zeitliche Korridore vor, bei denen prozentuale Abschläge nach dem Forderungsalter erfolgen sollten. Anhand dieser Vorgaben sollten dann pauschale Wertberichtigungen vorgenommen werden. Hier wurde von der Verwaltung eine andere Herangehensweise gewählt und umgesetzt. So wurden alle zum Bilanzstichtag noch offenen Forderungen einzeln überprüft. Stellte man hierbei fest, dass die Gemeinde ihre Ansprüche nicht mehr verwirklichen kann, wurde die Forderung zu 100% wertberichtigt. Nach Beschluss im Gemeindevorstand wurden die dann zu bereinigenden Forderungen entweder durch eine unbefristete Niederschlagung oder Erlass ausgebucht. Das Revisionsamt hat in den bereits durchgeführten Jahresabschlussprüfungen auf diese Abweichung hingewiesen und eine Anpassung der Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien gefordert. Um dem nachzukommen, soll nun nach Absprache mit dem Revisionsamt der Text der Bewertungsrichtlinien in Bezug auf die Forderungsbewertung wie folgt gefasst werden:

Bei Bekanntwerden von Insolvenzen und Vermögensauskünften (EV) werden bereits im laufenden Haushaltsjahr Einzelwertberichtigungen von Forderungen durchgeführt. In solchen Fällen wird eine sofortige Niederschlagung bzw. Erlass der Forderung angestrebt (Informationen sind im Forderungsspiegel festzuhalten). Zum Jahreswechsel werden die dann noch offenen und nicht geschlossenen Forderungen einer Kontrolle unterzogen. Hierbei werden die Forderungen (jeder einzelne Sachverhalt und Debitor) auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft und ggfs. Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Aufgrund dieser sehr vorsichtigen Bewertungsweise wird auf weitere pauschale Wertberichtigungen verzichtet. Die Bereinigung von Kleinstbeträgen erfolgt jeweils nach den gültigen Vorschriften der GemHVO-Doppik (Höchstbetrag bis 20,00 € - gültig bis Ende 2011/ab 2012 bis 10,00 €). Bei kommunalen Abgaben wird die Kleinstbetragsregelung des § 6 KAG (Höchstbetrag bis 2,50 €) sowie für die Grund- und Gewerbesteuer die Regelungen des § 156 AO (Höchstbetrag bis 10,00 €) angewendet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, über die Änderung der Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien in der vorstehenden Form zu beschließen.

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		